

3c

## Gebührenordnung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Abbas in Kranenburg - Ortsteil Mehr - 16.03.2016

**§ 1  
Grundlagen der Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Abbas in Kranenburg, Ortsteil Mehr, und seiner Bestattungseinrichtungen sowie damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Regelungen erhoben. Auf die Satzung vom 16.03.2016 wird verwiesen.

**§ 2  
Art und Höhe der Gebühren**

1. Gebühren für die Überlassung von Nutzungsrechten

1.1	Standardgräber		
1.1.1	Standardgrab für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren	EUR	400,00
1.1.2	Standardgrab für die Bestattung einer Person über fünf Jahren	EUR	800,00
1.2	Wahlgräber		
1.2.1	Wahlgrab für Sargbestattungen je Grabstelle	EUR	1.000,00
1.2.2	Wahlgrab für Urnenbeisetzung (nur einstellig) für bis zu zwei Urnen	EUR	700,00
1.2.3	Bei Verlängerung der Nutzungsrechte ist der Anteil der Gebühr (für die gesamte Grabstätte) zu zahlen, der der Verlängerungszeit entspricht (1/40 für jedes Jahr)		
1.3	Rasengräber (Bronzeplatte im Rasen)		
1.3.1	Rasengrab für Sargbestattung (ohne Kosten für die Pflege)	EUR	800,00
1.3.2	Rasengrab für Urnenbeisetzung (ohne Kosten für die Pflege)	EUR	400,00

2. Gebühren Pflege Rasengräber (30 Jahre)

2.1	für Sargbestattungen	EUR	450,00
2.2	für Urnenbeisetzungen	EUR	225,00

3. Gebühren für zusätzliche Beisetzungen von Urnen in einem vorhandenen Wahlgrab für Sargbestattungen während der Ruhezeit des im Sarg Beigesetzten – je Urne

EUR 150,00

4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (einmalig)

EUR 70,00

5. Gebühren bei Rückgabe von Gräbern vor Ablauf der Ruhezeit

5.1	Grabstätte für Sargbestattung – je Grabstelle und Jahr	EUR	40,00
5.2	Urnengrab je Jahr	EUR	20,00

6. Gebühren für Verwaltungsleistungen

6.1	Bei Bestattung in einer Grabstätte, für die bereits ein Nutzungsrecht besteht	EUR	50,00
6.2	Für die Genehmigung von Grabsteinen, Grabmalen usw.	EUR	50,00
6.3	bei Umbettung und Exhumierung	EUR	100,00

7. Die Bronzeplatten für die Rasengräber werden im Einvernehmen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes vom Nutzungsberechtigten an den Hersteller in Auftrag gegeben. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Hersteller direkt an den Nutzungsberechtigten.
8. Die Grabbereitigung erfolgt im Auftrag der Hinterbliebenen. Beauftragen die Hinterbliebenen einen Friedhofsgärtner, Totengräber oder ein Bestattungsunternehmen mit der Grabbereitigung, so ist die Werklohnforderung laut Rechnung dafür direkt an den Beauftragten zu zahlen.
9. Bei einer Umbettung hat der Antragsteller die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten entstehen, zu tragen.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Nutzungsrechte an Grabstätten erworben werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder sonstiger Leistungen der Kirchengemeinde St. Antonius Abbas – Ortsteil Mehr. Mit dem Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten entsteht die Gebühr für die gesamte Grabnutzungszeit.
2. Die Gebühren werden einen Monat nach Eingang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

**§ 5**  
**Rücknahme von Anträgen**

Wird der Antrag auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen zurückgenommen, so wird die Hälfte der Gebühren erhoben, sofern auch nur die Benutzung der Einrichtungen vorbereitet gewesen ist.

**§ 6**  
**Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
3. Für die Bekanntmachung gilt der Erlass des Bischöflichen Generalvikariates Münster vom 12.12.1974 (KA 1974, Art. 338).
4. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung ist vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 16.03.2016 beschlossen worden.

Kranenburg, 16.03.2016

Der Kirchenvorstand

.....  
Vorsitzender

.....  
Mitglied

.....  
Mitglied



KV-Siegel





Az.: 110-KKG-39552/2015

kirchenaufsichtlich

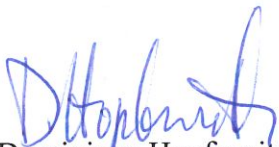
**Genehmigt**

Münster, 04. Mai 2016

Bischöfliches Generalvikariat

i. V.



  
Dominique Hopfenzitz  
- Diözesanjurist -

**Genehmigt:** 48.03.10.02  
Az.: .....  
Bezirksregierung  
Düsseldorf, den 25.05.2016  
im Auftrag



